

# **Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten**

Beschluss des Vorstandes der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom **17. Dezember 2025**

Regelung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut*innen der LPK RLP	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)
<b>1. Präambel</b> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der WBO PT</p>	
<b>2. Zulassung (§ 13 Abs. 1 WBO PT)</b> <p>Die in den Abschnitten B, C und D der WBO PT geregelte Weiterbildung wird in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhäusern, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Alle Einrichtungen erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag von der Kammer für den beantragten Versorgungsbereich die Zulassung.</p>	<p>Prüfung der Regelung auf Landesebene im Heilberufsgesetz.</p> <p><i>Alle Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstitute (kraft Gesetzes und zugelassene) müssen die Anforderungen gem. § 13 Abs. 3 bis 5 der WBO PT erfüllen.</i></p>
<b>3. Zuordnung der Weiterbildungsstätten</b> <p>Einrichtungen gemäß Abschnitt B und D der WBO PT können als Weiterbildungsstätte zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Abs. 3 bis 5 zugeordnet werden.</p>	<p>Wenn nötig Einzelfallprüfung anhand des Leistungsspektrums, wenn die Einrichtung nicht in der Ordnung aufgeführt ist.</p>
<b>4. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13 Abs. 3 WBO PT)</b> <p>Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B, C und D der MWBO zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung;</li> <li>Anzahl und Diagnosespektrum der Patient*innen/ Anzahl der Klient*innen und Beratungs- bzw. Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (bzw. in der Fachabteilung durch Psychotherapeut*innen) behandelt/ beraten/ betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird;</li> <li>Die für das Gebiet bzw. den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung;</li> </ol>	<p>Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anzahl behandelter Patient*innen, Leistungsspektrum, Personalausstattung usw., ggf. mit Belegen;</li> <li>• zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung für PtW.</li> </ul>

d. Ggf. Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung;	Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung s. u.)
e. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen;	<p>Die Barrierefreiheit wird pauschal abgefragt. Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Barrierefreiheit soll Ziel sein.</p> <p><i>Es wird mindestens erwartet, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall berücksichtigt werden.</i></p>
f. Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals;	Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen.
g. Weiterbildungsplan (Curriculum), siehe Merkblatt (vgl. Entwurf im Änderungsmodus mit allen Rückmeldungen);	Vorlegen eines gegliederten Programms der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung im beantragten Versorgungsbereich anhand des Logbuches, aus dem hervorgeht, was selbst und was über Kooperationen angeboten wird (s. u.) und dem die zur Weiterbildung befugten zugestimmt haben.
h. Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher; i. regelmäßige Fallbesprechungen und ein regelmäßiges Angebot interner Fortbildungsveranstaltungen; j. zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs; k. Qualitätssicherungsmaßnahmen;	Für alle Punkte:  Selbstverpflichtung der Einrichtung
l. Angemessene Vergütung.	Selbsterklärung
<b>5. Verantwortlichen Leitung der Weiterbildung durch Befugte (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO PT) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 WBO PT)</b>  Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen.  Die/der Befugte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten.	<p>Die Weiterbildungsstätte erklärt innerhalb des Befugnisantrags, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied gegenüber der/dem PtW die Weisungsberechtigung hat in Bezug auf die Weiterbildung;</li> <li>• das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird</li> </ul>

<p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen.</p>	<p><i>gewährleistet, dass es den Leistungsstand der/des PtW prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der/dem PtW und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen trifft zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die fachliche Anleitung der/des PtW gewährleistet wird;</i></li> <li>• <i>für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann;</i></li> <li>• <i>das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erforderlich ist, um die Aufgaben einer/eines Weiterbildungsbefugten (s. o.) wahrzunehmen;</i></li> <li>• <i>es Vertretungsregelungen gibt für längere Abwesenheiten des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die Kammer erfolgt.</i></li> </ul>
<p><b>6. Antragsverfahren (§ 13 Abs. 6 WBO PT)</b></p> <p>Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der/dem Vertretungsberechtigten des Trägers der Einrichtung zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.</p>	<p>Vollständigkeit aller Anforderungen (s. 4. und 5.)</p>
<p><b>7. Befristung (§ 13 Abs. 2 WBO PT)</b></p> <p>Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.</p>	<p>Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen. Im Bescheid zum Erstantrag darauf hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.</p>
<p><b>8. Vereinbarungen (§ 13 Abs. 4 WBO PT)</b></p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der</p>	<p>Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation: z. B. Räumlichkeiten,</p>

<p>Weiterbildungsordnung nach Abs. 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen.</p>	<p>Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision.   <i>Der Kern der Weiterbildung (dazu gehört mindestens Patient*innenbehandlung bzw. Umgang mit Klient*innen im institutionellen Bereich) darf nicht durch die Vereinbarungen ausgehöhlt werden.</i></p>
<p><b>9. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 WBO PT)</b>       Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.</p>	<p>Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 14 der WBO PT.</p>
<p><b>10. Inkrafttreten</b>       Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 15.01.2026 in Kraft.</p>	